

Fall 2: Inhalt von Schuldverhältnissen

Als die Studentin S ihre Wohnung verlässt, um ihre Freundin zu besuchen, sieht sie auf dem Bürgersteig den Schäferhund des Nachbarn. Dieser ist nicht angebunden und sein „Herrchen“ ist auch nicht anwesend. Der Schäferhund rennt auf die S zu, springt hoch und versucht, nach S zu schnappen. S hat Glück. Der Schäferhund erwischt nur die nagelneue Krokoderhandtasche der S und beißt sich an dieser fest. Als der Schäferhund nach zwei Minuten auf der anderen Straßenseite eine Katze sieht, lässt er von der Tasche der S ab und verfolgt die Katze durch den nahegelegenen Stadtpark.

S rennt verängstigt wieder nach hause. Als sie sich wieder beruhigt hat, schaut sie sich ihre Handtasche an: der Hund hatte sich so in die Tasche verbissen, dass diese nicht mehr repariert werden kann. Ihr Wert im unbeschädigtem Zustand beträgt 200 Euro.

S geht daraufhin wütend zu dem Nachbarn N und verlangt nun 200 Euro für die zerstörte Handtasche. Dem N ist die ganze Sache sehr peinlich und er verspricht S, dass er den Schaden begleichen wird. Zwei Tage später überweist er 200 Euro auf das Girokonto der S. Ihre Kontodaten hatte der N, weil sie ein paar Wochen zuvor den alten Computer des N gekauft hatte und N wollte, dass sie das Geld überweist.

Eine Woche später stellt sich heraus, dass es sich bei dem Schäferhund gar nicht um das Tier des N gehandelt hat, sondern um das des Kampfhundliebhabers K. S verlangt nun von K 200 Euro, K dagegen ist der Auffassung, dass die Sache doch erledigt sei, der N habe doch schon bezahlt. S will sich nicht mit der Zahlung des N zufrieden geben, da sie ihr Konto überzogen hatte und die Bank deshalb die 200 Euro des N nicht auszahlen will.

Ansprüche der S gegen K?

Fall 3: Inhalt von Schuldverhältnissen

S hat die 200 Euro (vom richtigen Schuldner) bekommen und möchte sich dafür einen Fernseher kaufen. Sie schaut in der Zeitung unter der Rubrik „Gebrauchtes zu verkaufen“ nach und findet ein schönes Gerät. Sie fährt zu dem Verkäufer V und schaut sich das Gerät an. Sie ist begeistert, worauf V meint, sie könne das Gerät in 2 Wochen haben, bis dahin benötigt er es noch selbst. S ist einverstanden.

Als V nach zwei Wochen noch nichts von sich hören lässt, ruft S bei ihm an und fragt, warum er das Gerät nicht vorbeigebracht habe. V ist verwundert, S müsse das Gerät schon selbst abholen. Abgesehen davon müsse S auch noch das Geld bei ihm vorbei bringen.

Kann S die Lieferung des Geräts in ihre Wohnung verlangen? Hat V einen Anspruch auf Überbringung des Geldes an seinen Wohnsitz?